Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 ℳ 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 ℳ im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 39. Danzig, den 17. Mai. 1893.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Die Liste über die in diesem Jahre den Ingenieuren der Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine ertheilten Befugnisse, sowie über die in den früheren Befugnissen eingetretenen Aenderungen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

Westpreußischer Verein zur Ueberwachung von Dampfkesseln in Danzig.

Der Ingenieur Walter ist befugt, zur Vornahme der regelmäßigen technischen Untersuchungen und Wasserdruckproben bei allen der Vereins-Ueberwachung unterstellten Dampfkesseln.

Dem Ingenieur Münster sind die Berechtigungen, die ihm während seiner Thätigkeit beim Märkischen Vereine zur Prüfung und Ueberwachung von Dampfkesseln in Frankfurt a. O. verliehen worden sind, nämlich die Berechtigung zur Vornahme

a. der regelmäßigen technischen Untersuchungen und Wasserdruckproben bei allen der Vereins-Ueberwachung unterstellten Dampfkesseln,
b. der ersten Wasserdruckprobe und der Prüfung der Bauart bei allen für und von Vereinsmitgliedern erbauten Kesseln,
c. der Wasserdruckprobe nach einer Haupt-Ausbesserung bei allen für und von Vereinsmitgliedern ausgebesserten Kesseln,
d. der Abnahme-Prüfung von Dampfkesseln und
e. der Vorprüfung der Genehmigungs-Gesuche auch für diesen Verein ertheilt worden.

Der Ingenieur Fordan ist ausgeschieden.

Danzig den 12. Mai 1893.

Der Landrath.

2. Den Ortsvorständen zu Artschau — Dorf Borgfeld — Bösendorf — Gr. Bölkau — Kl. Bölkau — Brentau — Bissau — Emaus — Guteherberge — Jetau — Gr. Kleschkau — Kowall — Kladau — Hoch Kelpin — Langenau — Leesen — Löblau — Nobel — Meisterswalde — Obra — Praust — Prangschin — Pietzkendorf — Rexin — Nussoschin — Rosenberg — Schwintsch — Gr. Sukschin — Saskoczin — Gut Schönfeld, — Schönwarling — Dorf Gr. Trampken — Kl. Trampken — Wonneberg — Gut Wartsch und Zigankenberg werden von mir die Beschälregister für das Jahr 1892 mit dem Auftrage zugehen, den Erfolg der Bedeckung der einzelnen Stuten zu ermitteln und in das Register einzutragen, die Eintragungen zu unterschreiben und das Register sodann binnen 14 Tagen mir zurückzusenden.

Sollte eine gedeckte Stute sich nicht mehr in der Ortschaft befinden, sondern noch tragend veräußert sein, so ist der Name, Stand und Wohnort des Erwerbers der Stute anzugeben, damit bei diesem weitere Erkundigungen eingezogen werden können.

Danzig, den 12. Mai 1893.

Der Landrath.

---

3. Der Herr Minister des Innern hat dem Verein zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften zu Quedlinburg die Erlaubniß ertheilt, in diesem Jahre wiederum eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Reit-, Fahr- und Jagdgeräthen zu veranstalten und die auszugebenden 25 000 Loose zu je 2 *M.* 10 *ₔ.* im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Danzig, den 13. Mai 1893.

Der Landrath.

---

4. Der hiesige Kreis ist in 2 Impfbezirke eingetheilt, deren Zusammensetzung aus dem untenstehenden Verzeichniß ersichtlich ist.

Die Impfung und Wieder-Impfung wird auch in diesem Jahre im 1. Impfbezirk durch den Kreisphysikus Dr. Freymuth, in dem 2. Impfbezirk durch den praktischen Arzt Dr. Hugo Wiedemann zu Praust ausgeführt werden.

Wo und wann das Impfgeschäft für jede Ortschaft und für jeden Schulbezirk stattfindet, geht aus den von den beiden Impfärzten aufgestellten, durch das Kreisblatt veröffentlichten Impfplänen hervor. Die Orts-Vorstände, die Orts-Polizei-Behörden und die Lehrer fordere ich auf, sich davon rechzeitig Kenntniß zu verschaffen.

Die hier revidirten Impflisten und Wiederimpfungslisten für das Jahr 1893 habe ich den Ortsvorständen überschickt.

Bezüglich der Ausführung des Impfgeschäfts verweise ich im Allgemeinen auf die Bestimmungen des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874, sowie des dazu von der Königlichen Regierung hierselbst erlassenen Regulativs vom 12. Mai 1875 und der Instruktion für die Schul-Vorsteher von demselben Tage (Amtsblatt pro 1875 No. 22) ferner auf die in No. 41 des Kreisblattes pro 1886 veröffentlichten durch den Ministerial-Erlaß vom 6. April 1886 mitgetheilten Vorschriften für die Impfärzte, für die Angehörigen der Impflinge und für die Orts-Polizei-Behörden und mache noch auf Folgendes zur genauen Befolgung besonders aufmerksam:

1. **Die Ortsvorstände der Impforte** haben für die Hergabe geeigneter Lokale für die öffentliche Impfung zu sorgen und zwar sind dazu helle, heizbare, genügend große Zimmer bereit zu stellen, welche vorher gehörig gereinigt und gelüftet, bei kühler Witterung auch geheizt sein müssen, ferner ist außer dem Operations-Zimmer noch ein besonderer Warteraum zu beschaffen.

2. Es gelangen jetzt zur Erstimpfung die im Jahre 1892 geborenen Kinder und zur Wieder-Impfung die im Jahre 1881 geborenen Schulkinder, außerdem aber auch alle diejenigen

Kinder, welche zwar früher geboren, aber bisher aus irgend einem Grunde noch nicht geimpft oder wiedergeimpft worden sind.

Die sämmtlichen Guts- und Gemeinde-Vorsteher beauftrage ich, die Eltern oder Pfleger und Vormünder der in den Impfungs- und Wieder-Impfungs-Listen der Ortschaft pro 1893 bezeichneten Kinder rechtzeitig aufzufordern, diese Kinder zu den bestimmten Impfungs-, Wieder-Impfungs- und Revisions-Terminen in das zu bezeichnende Lokal zu gestellen, denselben auch dabei bekannt zn machen, daß die ohne gesetzlichen Grund unterlassene Gestellung eines Impflings oder Wieder-Impflings gemäß § 14 des Reichs-Impfgesetzes mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen geahndet werden wird.

Gleichzeitig ist den Angehörigen jedes Impflings ein Exemplar der von hier erhaltenen gedruckten Verhaltungs-Vorschriften einzuhändigen.

3. Die nach Anfertigung der Impflisten in der Ortschaft zugezogenen impfpflichtigen Kinder sind in die Listen nachträglich einzutragen, ebenso die ermittelten noch nicht geimpften älteren Kinder. Andererseits sind die inzwischen verstorbenen oder verzogenen Kinder in den Impflisten mit Angabe des Todestages bezw. des neuen Wohnortes zu streichen. Dem Impfarzt ist von allen vorgenommenen Berichtigungen der Listen im Impftermin sofort Mittheilung zu machen, damit der Arzt das in seinen Händen befindliche zweite Exemplar der Impflisten ebenfalls abändern kann.

4. Die Ortsvorsteher sind für die rechtzeitige Vorladung aller Impflinge und Wieder-Impflinge verantwortlich und werde ich dieselben für jede Versäumniß dieser Pflicht in Ordnungsstrafe nehmen.

Die Ortsvorsteher der Schulorte haben aus den ihnen zugehenden Wieder-Impfungslisten der Schule sofort für jede andere zur Schule gehörende Ortschaft einen Auszug der zu gestellenden Kinder anzufertigen und den betreffenden Orts-Vorständen zu übersenden, damit diese Letzteren für eine rechtzeitige Bestellung ihrer Wieder-Impflinge sorgen können.

Ferner haben die Orts-Vorsteher dafür Sorge zu tragen, daß alle gestellungspflichtigen Kinder, soweit nicht ein gesetzlicher Entschuldigungsgrund vorliegt, zu dem anberaumten Termin auch wirklich erscheinen. Insbesondere ist darauf zu halten, daß die noch nicht geimpften Kinder aus älteren Jahrgängen jetzt endlich zur Impfung kommen.

5. Ebenso sind die **Lehrer** an den öffentlichen und den Privat-Schulen gesetzlich verpflichtet, dafür zu sorgen, daß diejenigen Zöglinge ihrer Schule, welche während des Besuchs der Anstalt wiederimpfungspflichtig werden, dieser Pflicht auch genügen und zieht die Nichtbefolgung dieser Bestimmung Geldstrafe bis 100 ℳ nach sich. Die Lehrer haben deshalb die betreffenden Schulkinder rechtzeitig zu ihrer Gestellung behufs der Wiederimpfung anzuweisen.

6. Nach § 16 des Ministerial-Reskripts vom 6. April 1866 soll in jedem Impfgeschäfts-Termine ein Vertreter der Ortspolizei-Behörde des Impfstationsortes, sowie ein Vertreter jeder betheiligten Ortschaft gegenwärtig sein und den Impfarzt in seinen Obliegenheiten unterstützen.

Ferner soll nach § 17 des Reskripts in jedem Termin, in welchem Wieder-Impflinge zur Impfung oder zur Nachschau gelangen, ein Lehrer der betreffenden Schule anwesend sein, welcher im Einvernehmen mit dem Impfarzt und dem Vertreter der Ortspolizei-Behörde für die Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Wieder-Impflingen zu sorgen hat.

Die Herren Amts-Vorsteher, die Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher beauftrage ich, die Impfgeschäfts-Termine entweder persönlich oder durch ihren Stellvertreter wahrzunehmen und bis zum Schlusse des Impfgeschäftes anwesend zu bleiben.

Ebenso beauftrage ich die Herren Lehrer, bezw. ersten Lehrer an den Schulen im Kreise, dem Wieder-Impfungs-Termine für ihre Schulen beizuwohnen.

7. Die Guts- und Gemeinde-Vorsteher, sowie Lehrer der Volksschulen im Kreise ersuche ich, dafür zu sorgen, daß jeder Impfling und Wiederimpfling mit einem Zettel versehen ist, welcher seinen Vor- und Zunamen, Geburtstag und Wohnort, sowie die Nummer der Impfliste oder Wiederimpfliste enthält. Diese Vermerke können zweckmäßig gleich auf die den Eltern der Impflinge zu übergebenden gedruckten Verhaltungsmaßregeln niedergeschrieben werden.

8. **Die Ortsvorsteher des Impfortes** haben zu dem Impfgeschäft eine entsprechende Schreibehülfe und die nöthigen Schreibmaterialien bereit zu stellen.

9. Das Unicat der Impflisten, welches der Impfarzt besitzt, ist von den Orts-Vorstehern nach Beendigung des Impfgeschäfts mit zu unterschreiben, auch haben die Orts-Vorsteher ihr Duplicat der Listen nach dem Ergebniß des Impftermins zu vervollständigen, so daß beide Exemplare übereinstimmen.

10. Die Orts-Polizei-Behörden haben dem Impfarzt sofort davon Mittheilung zu machen, wenn in einem Orte **ansteckende Krankheiten**, wie: Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen in größerer Verbreitung auftreten, damit alsdann die Impfung für diesen Ort ausgesetzt wird.

Aus einem Hause, in welchem zur Impfzeit eine ansteckende Krankheit herrscht, dürfen Kinder zum öffentlichen Termine nicht gebracht werden, sondern muß die Impfung und Nachschau an Kindern aus solchen Häusern getrennt von den übrigen Impflingen vorgenommen werden. Ebenso darf die öffentliche Impfung oder Nachschau nicht in einem Hause vorgenommen werden, in welchem ein Fall einer ansteckenden Krankheit der oben erwähnten Art oder von natürlichen Pocken besteht.

1. Impfbezirk des Kreisphysikus Dr. Freymuth, Danzig.

a. Ortschaften.

1. Altdorf.
2. Artschau.
3. Bankau.
4. Bissau.
5. Gr. Böhlkau.
6. Kl. Böhlkau.
7. Gut Borgfeld.
8. Dorf Borgfeld.
9. Borrenschin.
10. Brentau.
11. Brösen.
12. Conradshammer.
13. Czapeln.
14. Emaus.
15. Freudenthal.
16. Glettkau.
17. Gluckau.
18. Goschin.
19. Guteherberge.
20. Heiligenbrunn.
21. Hochstrieß.
22. Jenkau.
23. Kl. Kelpin.
24. Hoch Kelpin.
25. Kokoschken.
26. Kowall.
27. Leesen und Ellernitz.
28. Löblau.
29. Maczkau.
30. Mattern.
31. Müggau.
32. Nenkau.
33. Nobel.
34. Ohra.
35. Oliva.
36. Olivaer Forst.
37. Ottomin.
38. Pietzkendorf.
39. Prangschin.
40. Ramkau.
41. Rambau.
42. Rottmannsdorf.
43. Kemnade.
44. Saspe.
45. Schäferei.
46. Scharfenort.
47. Schellmühl.
48. Gut Schönfeld.
49. Gemeinde Schönfeld.
50. Schüddelkau.
51. Smengorschin.
52. Straschin.
53. Sulmin.
54. Wonneberg.
55. Zankenzin.
56. Zigankenberg.

b. Schulen.

1. Bankau.
2. Gr. Böhlkau.
3. Kl. Böhlkau.
4. Brentau.
5. Borgfeld.
6. Emaus.
7. Glettkau.
8. Gluckau.
9. Guteherberge.
10. Ober-Kahlbude.
11. Kokoschken.
12. Kowall.
13. Leesen.
14. Löblau.
15. Mattern.
16. Nenkau.
17. Ohra, evang. Knabenschule.
18. do. do. Mädchenschule.
19. do. kath. Knabenschule.
20. do. do. Mädchenschule.
21. do. Johannisstift.
22. Oliva, evang. Schule.
23. do. kath. Schule.
24. do. Privatschule.
25. Pietzkendorf.
26. Ramkau.
27. Rottmannsdorf.
28. Saspe.
29. Schellmühl.
30. Schönfeld.
31. Schüddelkau.
32. Straschin.
33. Sulmin.
34. Wonneberg, Dorf.
35. Wonneberg, Hölle.
36. Zigankenberg, evangelische Schule.
37. Zigankenberg, katholische Schule.

2. Impfbezirk des praktischen Arztes Dr. Wiedemann, Praust.

a. Ortschaften.

1. Bangschin.
2. Bösendorf.
3. Braunsdorf.
4. Gut Czerniau.
5. Dorf Czerniau.
6. Domachau.
7. Gischkau.
8. Grenzdorf.
9. Jetau.
10. Johannisthal.
11. Katzke.
12. Kladau.
13. Gut Gr. Kleschkau.
14. Dorf Gr. Kleschkau.
15. Kl. Kleschkau.
16. Lagschau.
17. Langenau.
18. Lissau.
19. Mallentin.
20. Meisterswalde.
21. Praust.
22. Prausterkrug.
23. Rexin.
24. Rosenberg.
25. Russoschin.
26. Gr. Saalau.
27. Kl. Saalau.
28. Saskozin.
29. Schönwarling.
30. Schwintsch.
31. Gr. Suckschin.
32. Kl. Suckschin.
33. Gut Gr. Trampken.
34. Dorf Gr. Trampken.
35. Forstgut Trampken.
36. Kl. Trampken.
37. Gut Wartsch.
38. Dorf Wartsch.
39. Woyanow.
40. Woyanower Viertel.
41. Woyanower Wald.
42. Zipplau.

b. Schulen.

1. Bangschin.
2. Bösendorf.
3. Braunsdorf.
4. Czerniau.
5. Gischkau.
6. Grenzdorf.
7. Jetau.
8. Kladau ev. Schule.
9. Kladau kath. Schule.
10. Gr. Kleschkau.
11. Lagschau.
12. Langenau ev. Schule.
13. Langenau kath. Schule.
14. Lehmberg.
15. Meisterswalde.
16. Praust ev. Schule.
17. Praust kath. Schule.
18. Rosenberg.
19. Gr. Saalau.
20. Schönwarling.
21. Schwintsch.
22. Gr. Suckschin.
23. Gr. Trampken.
24. Kl. Trampken.
25. Wartsch.
26. Zipplau.

Danzig, den 13. Mai 1893.

Der Landrath.

5. Sämmtliche Ortsvorstände des Kreises, in deren Ortschaft sich Tabakpflanzungen befinden, fordere ich auf, den Bedarf an Formularen zur Anmeldung der im laufenden Jahr dort mit Tabak bepflanzten Grundstücke baldigst von der Bezirks-Steuerhebestelle zu erfordern und die erhaltenen Formulare sodann den Tabakpflanzern sofort auszuhändigen.

Nach §§ 3 und 24 des Reichsgesetzes vom 16. Juli 1879, betreffend die Besteuerung des Tabaks, ist **jeder Inhaber eines mit Tabak bepflanzten Grundstücks**, auch wenn er den Tabak nicht selbst baut, sondern den Tabak gegen bestimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen Andern anpflanzen oder behandeln läßt, verpflichtet, **der Steuerbehörde des Bezirks bis zum 15. Juli die mit Tabak bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe genau und wahrhaft schriftlich anzugeben.** Wer es unterläßt, die vorgeschriebene Anmeldung hinsichtlich aller oder einzelner mit Tabak bepflanzten Ländereien rechtzeitig zu bewirken, wird gemäß §§ 32 und 34 desselben Gesetzes außer der Nachzahlung der defraudirten Steuer mit einer Geldbuße, welche dem 4-fachen Betrage der vorenthaltenen Steuer gleich kommt, bestraft.

Die Ortsvorstände beauftrage ich, diese Bestimmungen den Tabakpflanzern bekannt zu machen und sie zur rechtzeitigen Anmeldung ihrer Tabakpflanzungen aufzufordern.

Die Ortsvorsteher haben diejenigen Anmeldungen von Tabakpflanzungen, welche seitens der Pflanzer nicht direkt der Steuerbehörde sondern ihnen eingereicht werden sollten, sofort an die Bezirks-Steuerhebestelle abzuschicken, damit die Anmeldungen jedenfalls bis spätestens den 15. Juli d. Js. bei der Steuerhebestelle eingehen, da sonst gegen die betreffenden Tabakpflanzer das Strafverfahren wegen Steuerdefraudation eingeleitet werden müßte.

Danzig, den 12. Mai 1893.

Der Landrath.

---

6. Das Königliche Sanitätsamt des XVII. Armeekorps hierselbst ist bereit, auf Ersuchen von Staats- und Kommunalbehörden eine chemische und bakteriologische Untersuchung des Wassers öffentlicher Brunnen unentgeltlich vorzunehmen. Diejenigen Behörden, welche dem Sanitätsamt Wasserproben zur Untersuchung übergeben wollen, müssen jedoch dem Sanitätsamt hiervon vorher Mittheilung machen, worauf die Wasserproben nach Maßgabe der verfügbaren Zeit werden eingefordert werden.

Danzig, den 12. Mai 1893.

Der Landrath.

---

7. Bekanntmachung.

In das Kuratorium der Kreissparkasse des Kreises Danziger Höhe ist von dem Kreistage der Rittergutsbesitzer Meyer zu Rottmannsdorf zum stellvertretenden Beisitzer an Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers Genschow in Schellmühl gewählt worden.

Danzig, den 12. Mai 1893.

Der Landrath des Kreises Danziger Höhe.
Maurach.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

8. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich darauf zu achten, daß die öffentlichen Wege vorschriftsmäßig in Stand gesetzt werden.

Insbesondere sind die zur Wegebesserung Verpflichteten zur Planirung und Abrundung der Wege, Ausräumung der Seitengräben, Ergänzung der Baumpflanzungen und Herstellung der

Wegweiser **schleunigst** anzuhalten und wollen sich die Herren Amtsvorsteher überzeugen, daß ihren Anordnungen auch wirklich Folge geleistet wird.

Da, wo eine Pflasterung besonders schwieriger, steiler oder naßgründiger Wegestrecken im öffentlichen Verkehrsinteresse den Herren Amtsvorstehern geboten erscheint, bitte ich die Herren Amtsvorsteher, auf die Wegeunterhaltungspflichtigen dahin einzuwirken, daß sie Anträge auf Bewilligung von Baubeihülfen beim Kreis-Ausschusse stellen, auch bitte ich, mir von solchen Wegestrecken eine kurze Mittheilung zugehen zu lassen.

Nach Ablauf von 4 Wochen werde ich kontroliren, ob der vorstehenden Verfügung in Betreff der Instandsetzung der Wege genügt worden ist.

Danzig, den 10 Mai 1893.

Der Landrath als Vorsitzender des Kreis-Ausschusses.

Finanzministerium. Berlin, den 15. April 1893.

9. Bei Erledigung der von auswärtigen Behörden an den hiesigen Magistrat gerichteten Ersuchen um Ueberweisung bezw. Uebernahme von Einkommensteuerpflichtigen, welche von hier nach anderen Orten oder von auswärts nach Berlin verziehen, sind wegen der Schwierigkeit, einzelne Persönlichkeiten bei der Größe der hiesigen Stadt zu ermitteln und ihre Identität festzustellen, mehrfach Verzögerungen entstanden und dadurch Beschwerden hervorgerufen. Zur Abstellung derselben bestimme ich im Anschluß an die Vorschriften im Artikel 75, 77 II a Artikel 79 Abs. 3 zu 3 der Anweisung vom 5. August 1891 Folgendes:

1. In den vorbezeichneten Ersuchsschreiben und überhaupt im amtlichen Schriftwechsel über in Berlin wohnhafte Einkommensteuerpflichtige ist **thunlichst die Nummer der Einkommensteuerliste** anzugeben, unter welcher der Pflichtige hier geführt wird.

   Ist diese Vorschrift nicht anwendbar oder kann sie nicht befolgt werden, so ist **womöglich die hiesige Wohnung** des betreffenden Steuerpflichtigen — und zwar bei Ueberweisungsanträgen regelmäßig die Wohnung um die Zeit der letzten Personenstandsaufnahme (Oktober) — in jedem Falle aber **das vollständige Nationale** — Zu- und Vorname, Tag, Jahr und Ort der Geburt — in dem Anschreiben mitzutheilen.
2. Ersuchen um Ueberweisung bezw. Uebernahme von Steuerpflichtigen **mit Einkommen von nicht mehr als 3000 Mk** sind unmitelbar an **die Steuer- und Einquartirungs-Deputation des hiesigen Magistrats** — nicht an die hiesige Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern — zu richten.

Der Finanz-Minister.
gez. Miquel.

An die Königliche Regierung zu Danzig.
II. 3691.

Obige Verfügung bringe ich zur Kenntniß der Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher behufs genauester Beachtung.

Danzig, den 8. Mai 1893.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission des Kreises Danziger Höhe.
v. Kries.

10. Bekanntmachung.

Die Inhaber der mit Tabak bepflanzten Grundstücke werden auf die Verpflichtung, ihre Tabakspflanzungen gemäß § 3 und § 24 Absatz 1 des Tabaksteuergesetzes vom 16. Juli 1879 spätestens bis zum 15. Juli einzeln nach ihrer Lage und Größe genau und wahrhaft der Steuerbehörde des Bezirks auf dem vorgeschriebenen Formular schriftlich anzumelden, sowie auf die für den Fall der Nichterfüllung dieser Verpflichtung nach § 32 Ziffer 1 1 c. verwirkten Strafen besonders hingewiesen.

Danzig, den 3. Mai 1893.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Zwangsversteigerung.

11. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Ohra Band III. — Blatt 176 — auf den Namen der Kornträger Albert Rudolf und Amalie Rosalie geb. Stromowski—Freimann'schen Eheleute eingetragene in Ohra belegene Grundstück

am 19. Juli 1893, Vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht — an Gerichtsstelle — Pfefferstadt Zimmer 42, versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 4,02 Mk Reinertrag und einer Fläche von 62 Ar zur Grundsteuer, mit 1117 Mk Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt.

Die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, insbesondere Zinsen, Kosten, wiederkehrende Hebungen, sind bis zur Aufforderung zum Bieten anzumelden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 20. Juli 1893, Vormittags 11 Uhr,** an Gerichtsstelle verkündet werden.

Danzig, den 12. Mai 1893.

Königliches Amtsgericht XI.

Zwangsversteigerung.

12. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Ohra, Blatt 167, auf den Namen der Frau Caroline Sabotta, geb. Kremski, eingetragene Grundstück

am 24. Juli 1893, Vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht — an Gerichtsstelle — Pfefferstadt, Zimmer 42, versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 99,57 Mk Reinertrag und einer Fläche von 6,2520 Hektar zur Grundsteuer veranlagt.

Die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, insbesondere Zinsen, Kosten, wiederkehrende Hebungen sind bis zur Aufforderung zum Bieten anzumelden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 25. Juli 1893, vormittags 11 Uhr,** an Gerichtsstelle verkündet werden.

Danzig, den 10. Mai 1893.

Königliches Amtsgericht XI.

---

13. Steckbriefs-Erneuerung.

Der hinter dem Hofbesitzer George Kuntze aus Güttland unter dem 13. Oktober 1891 erlassene, in Nr. 83 pro 1891 dieses Blattes aufgenommene Steckbrief wird erneuert. Aktenzeichen: P. L 2158/91.

Danzig, den 9. Mai 1893.

Der Erste Amts-Anwalt.

Beilage.